

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/3/10 5Ob47/98t, 10Ob113/98k, 1Ob321/99h, 2Ob207/06i, 7Ob187/18b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.03.1998

Norm

ABGB §1323 C2

Rechtssatz

Eine auf der gefühlsmäßigen Abneigung des Käuferpublikums beruhende Wertminderung ist auch bei anderen Sachen als Kraftfahrzeugen ein objektiver, ersatzfähiger Schaden. (Hier: Liegenschaft, die einer Hangrutschung ausgesetzt war.)

Entscheidungstexte

- 5 Ob 47/98t

Entscheidungstext OGH 10.03.1998 5 Ob 47/98t

- 10 Ob 113/98k

Entscheidungstext OGH 09.06.1998 10 Ob 113/98k

Beisatz: In der Entscheidung 5 Ob 47/98t stand fest, daß nach Durchführung der Sanierungsmaßnahmen bedingt durch die bei einem potentiellen Käuferpublikum bestehenden Bedenken weiterhin ein Minderwert der Liegenschaft bestand, daß also nach ordnungsgemäßer Behebung der Schäden der Wert der Liegenschaft gegenüber dem Zustand vor Eintritt des Nachteils weiterhin gemindert war. (T1)

- 1 Ob 321/99h

Entscheidungstext OGH 22.02.2000 1 Ob 321/99h

Beisatz: Hier: Liegenschaften mit teilweiser Minderbewehrung der Stahlbetondecke über dem Erdgeschoss mit fehlender Standsicherheit laut Ö-Norm. (T2)

- 2 Ob 207/06i

Entscheidungstext OGH 05.10.2006 2 Ob 207/06i

Auch

- 7 Ob 187/18b

Entscheidungstext OGH 31.10.2018 7 Ob 187/18b

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109556

Im RIS seit

09.04.1998

Zuletzt aktualisiert am

13.12.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at